



Stand: 22.09.2021

Gemeinsam leben, lernen, lachen!

Schul- und Hausordnung der PLS Böblingen

Grundregel:

In unserer Paul-Lechler-Schule kommen viele unterschiedliche Menschen zusammen. Wir begegnen uns mit Respekt, freundlich, höflich und rücksichtsvoll. Damit sich alle wohl fühlen und gut zusammenarbeiten können, ist es notwendig, dass wir Vereinbarungen treffen, Regeln aufstellen und diese auch einhalten.

Allgemeine Bestimmungen:

Schulbesuchspflicht:

Nach § 72 des Schulgesetzes erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen, pünktlichen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Dazu gehört die Mitarbeit der Schüler und Schülerinnen im Unterricht, die Erledigung der Hausaufgaben und die Einhaltung der Schulordnung. Verantwortlich für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht sind die Eltern (§85).

Personensorgeberechtigte, die dieser Pflicht nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bestraft werden kann (§ 92). Eine Ausweitung der Ferien am Anfang oder Ende ist nicht zulässig.

Die Personensorgeberechtigten sorgen dafür, dass die Schulsachen vollständig und ordentlich mit zur Schule gebracht werden.

Entschuldigungspflicht:

Erkrankungen oder sonstige Unterrichtsversäumnisse von Schülern und Schülerinnen sind der Schule durch die Erziehungsberechtigten am 1. Tag telefonisch zu melden. Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen (§ 2). Die Schulleitung kann bei häufigen Erkrankungen ein ärztliches Attest verlangen.

Schulgelände:

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, in den Pausen und während der Mittagsaufsicht ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Die Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 8 dürfen, bei vorliegender Erlaubnis der Eltern, die Mittagspause auch außerhalb des Schulgeländes verbringen. Alle Grundschüler die nicht in der Kernzeitbetreuung teilnehmen gehen in der Mittagspause nach Hause und kommen zum Unterricht wieder pünktlich zurück.

Toiletten:

Toiletten sind nach der Benutzung umgehend und sauber zu verlassen.



Verschiedenes:

Gefährliche Gegenstände:

Grundsätzlich darf kein gefährlicher Gegenstand mit in die Schule oder zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen gebracht werden. Dazu gehören zum Beispiel Messer, Waffen aller Art, Knallkörper, Tränengas, Laserpointer und Sprühdosen.

Elektronische Geräte:

Handys und MP3 Player oder andere elektronische Geräte sollen zu Hause bleiben. Handys werden vom Klassenlehrer in der ersten Unterrichtsstunde eingesammelt und im Klassenzimmer (oder im Lehrerzimmer, dann kann auch der Fachlehrer sie am Ende des Unterrichts zurückgeben) in der „Handybox“ aufbewahrt. Am Ende des Unterrichtstags werden die Handys den Schülerinnen und Schülern wieder zurückgegeben. Alle anderen elektrischen Geräte bleiben ausgeschaltet in der Tasche des Schülers. Dies gilt auch für die Pausen, die Mittagsaufsicht und andere verpflichtende Schulveranstaltungen.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät von der Lehrkraft abgenommen und erst nach Unterrichtsende wieder ausgehändigt. Bei Wiederholungsfällen bleibt das Gerät in der Schule und muss von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Für Schäden oder Verlust haftet die Schule nicht.

Kaugummi/Cola/Energy Drinks

Kaugummikauen ist während des Unterrichts, im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten.

Im Rahmen der Förderung einer gesunden Ernährung, dürfen weder Cola, noch andere, ähnliche süße Getränke oder Energy Drinks mit in die Schule gebracht werden.

Kleidung

Wir wollen, dass Kleidung und Kosmetik so gewählt wird, dass niemand anderes in seinem Anstandsgefühl verletzt wird.

Während des Unterrichts dürfen keine Mützen, Tücher oder ähnliche Kopfbedeckungen getragen werden (Ausnahme: muslimische Mädchen).

Müll

Müllvermeidung ist ein wichtiges Erziehungsziel unserer Schule. Das Mitbringen von Getränken in Dosen soll vermieden werden. In den Klassenzimmern wird Papier getrennt gesammelt.

Rauchen

Auf dem ganzen Schulgelände besteht grundsätzlich Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen werden die Eltern benachrichtigt und ggf. eine Ordnungswidrigkeit angezeigt.

Spucken

Weder im Haus, noch auf dem Schulgelände darf gespuckt werden. Wer dennoch spuckt, muss seine Spucke aufputzen. Zusätzlich wird es weitere Ordnungsmaßnahmen geben.



Schneeballwerfen

Das Werfen von Schneebällen ist verboten. Die Verletzungsgefahr ist zu groß. In Absprache mit einer Pausenaufsicht darf mit Schneebällen auf einen festgelegten Bereich an einer Wand geworfen werden.

Klassenzimmer, Unterricht und Pausen

Für Sauberkeit und Ordnung ist jeder Schüler, jede Schülerin verantwortlich. Jede Klasse regelt ihre Ordnungsaufgaben selbst.

Der Unterricht beginnt pünktlich. Mit dem Gong begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Klassenzimmern.

Nach Unterrichtsende wird aufgestuhlt und aufgeräumt.

Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung. In den großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof. Auch hier gilt Rücksichtnahme auf andere! Am Ende der Pause gehen die Schüler selbstständig leise zurück in den Unterricht.

Mittagspause

Schülerinnen und Schüler des SBBZ, die die Mittagspause in der Schule verbringen, gehen zum Essen und werden dort auf der Essensliste abgehakt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgelände.

Auch beim Mittagessen gelten Regeln. Wer diese nicht einhält, kann vom Mittagessen ausgeschlossen werden.

Nach dem Essen treffen sich Schülerinnen und Schüler mit den Aufsichtskräften in der Eingangshalle und planen den weiteren Verlauf der Mittagspause.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung.

Das Gespräch mit den Betroffenen kommt an erster Stelle. Erst wenn dies ergebnislos bleibt, erfolgen weitergehende Reaktionen. Die zuständige Lehrkraft ergreift dann im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung geeignete Maßnahmen. Grundsatz ist die Wiedergutmachung entstandenen Schadens. An der Schule gibt es verschiedene Maßnahmen, die schließlich zum Einsatz kommen (STOOP-Regel, Kartensystem, Pausenregeln, ...)

In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei sich wiederholenden Verstößen gegen die Schulordnung können die nach dem Schulgesetz (§ 90) vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen angewandt werden. Dies kann bis zu einem zeitweiligen Unterrichtsausschluss oder einem dauerhaften Schulausschluss gehen.